

Klingelhöferstraße 4 ? 10785 Berlin
Telefon 030 / 59 00 91 500 ? Telefax 030 / 59 00 91 501
Postfach 30 30 79 ? 10730 Berlin

Friedrichstraße 83 ? 10117 Berlin
Telefon 030 / 20225-5381 ? Telefax 030 / 20225-5385
Postfach 11 01 80 ? 10381 Berlin

Berlin, 30. Oktober 2008

Finanzausschuß des
Deutschen Bundestages
Herrn Eduard Oswald MdB
Vorsitzender
Platz der Republik 1

11011 Berlin

**Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung
(Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz); öffentliche Anhörung am 5. November 2008**

Sehr geehrter Herr Oswald,

für Ihr Schreiben vom 20. Oktober 2008 und die Einladung zu einer öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zu o. g. Gesetzentwurf möchten wir uns herzlich bedanken. Wir werden gern an der Anhörung teilnehmen und dürfen Ihnen vorab unsere Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf in der Anlage übersenden.

Für weitere Erläuterungen stehen wir in der Anhörung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER PRIVATEN
BAUSPARKASSEN



(Zehnder)

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
LANDESBAUSPARKASSEN



(Dr. Hamm)

Berlin, 30. Oktober 2008

**Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung
(Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz); öffentliche Anhörung am 5. November 2008**

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf zwei Punkte, von denen die Bausparer besonders betroffen sind: die Einkommensgrenzen und die Höhe der Arbeitnehmersparzulage im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes. Dabei hat die Frage der Einkommensgrenzen für uns absolute Priorität.

Zu Artikel 2 Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes:

1. Erhöhung der Einkommensgrenzen auf 20.000/40.000 € (Ledige/Verheiratete)

Eine Anhebung der Einkommensgrenzen ist grundsätzlich zu begrüßen, denn seit der letzten Erhöhung (mit Wirkung zum 1. Januar 1999) auf damals 35.000/70.000 DM, die den derzeit geltenden Beträgen von 17.900/35.800 € entsprechen, sind die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte um annähernd 20 % (genau 18,9 %) gewachsen. Der größte Teil davon, nämlich 13,7 %, entfällt allein auf die Steigerung der Verbraucherpreise von 1999 bis 2007. Die jetzt vorgesehene Anhebung der Einkommensgrenzen entspricht einer Erhöhung um 11,7 %, würde also nicht einmal die Preissteigerungsrate und erst recht nicht die gestiegenen Einkommen ausgleichen.

Unterschiedliche Einkommensgrenzen für Bausparen und Wohnungsbaufinanzierung einerseits (im folgenden aus Vereinfachungsgründen mit dem Begriff „Bausparen“ erfasst) sowie Beteiligungssparen andererseits sind vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. In der Begründung zum Gesetzentwurf finden sich auch keine Hinweise, weshalb unterschiedliche Einkommensgrenzen eingeführt werden sollen.

Wir plädieren daher nachdrücklich dafür, die erhöhten Einkommensgrenzen für das gesamte Vermögensbildungsgesetz gelten zu lassen. Wenn die Bausparer hiervon ausgenommen werden, würde dies – neben der Spreizung der Zulagensätze – eine zusätzliche Benachteiligung des Bausparens bedeuten.

Eine einseitige Erhöhung der Einkommensgrenzen zugunsten des Beteiligungssparens würde vor allem die Wahlfreiheit zwischen den verschiedenen Anlageformen massiv einschränken. Denn für die Haushalte, die mit ihrem Einkommen zwischen alten und neuen Einkommensgrenzen liegen, käme dann nur noch das geförderte Beteiligungssparen in Frage, während sie für das Bausparen keine Sparzulage mehr erhalten würden.

2. Anhebung des Fördersatzes für in Beteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen von 18 auf 20 %

Durch die Anhebung der Zulage für Beteiligungssparen wird der Abstand zur Förderung des Bausparens weiter vergrößert. Die bisherige Differenzierung einer doppelt so hohen Zulagenförderung für das Beteiligungssparen ist unseres Erachtens völlig ausreichend für eine – politisch gewollte – privilegierte Förderung des Sparens in Beteiligungswerten.

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 waren die Sparzulagen einheitlich um 10 % gekürzt worden. Wenn die Zulagensätze jetzt wieder auf den alten Stand heraufgesetzt werden sollen, dann darf dies nicht einseitig zugunsten des Beteiligungssparens erfolgen, sondern müsste sich auch auf das Bausparen erstrecken.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die herausragende Bedeutung des Bausparens im Rahmen der Vermögensbildung aufmerksam machen, die aus wohnungs-, vermögens- und finanzpolitischen Gründen keinesfalls geschwächt werden darf. Die vermögenswirksamen Leistungen haben einen Anteil am Gesamtpargeldeingang der Bausparkassen von 18,5 % und sind damit ein wichtiges Standbein für das gezielte Vorsparen bei Arbeitnehmern mit kleinen und mittleren Einkommen.

Welche Bedeutung gerade in dieser Zielgruppe eine ausreichende Eigenkapitalbildung in der Wohnungsfinanzierung hat, zeigt die dramatische Entwicklung am Immobilienmarkt in den USA, die inzwischen auch auf andere Länder (England, Spanien, Irland) übergegriffen hat. Zu einer soliden Wohnungsbaufinanzierungskultur mit ausreichender Eigenkapitalbildung trägt das Bausparen in Deutschland maßgeblich bei.

Wir halten daher eine zusätzliche Diskriminierung des Ansparens über einen Bausparvertrag sowie der Baufinanzierung im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes nicht für vertretbar.